

Stadtsanierungsgebiet „Stadtmitte“ Stadt Wehlen - Ausgleichsbeträge Angebot zur freiwilligen und vorzeitigen Ablösung

Sehr geehrte/r _____,

die seit 1992 in unserer Stadt durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im geförderten Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ werden 2017 beendet sein.

Die Verbesserung des Stadtbildes ist unübersehbar.

Die daraus resultierende Bodenwerterhöhung verpflichtet die Stadt Wehlen nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch (BauGB) mit Abschluss der Sanierungsmaßnahme Ausgleichsbeträge für die Bodenwertsteigerung zu erheben.

Zu Ihrer Information fügen wir diesem Schreiben die weiteren Erläuterungen bei.

Für Ihr Grundstück (Flurstück(e)) werden voraussichtlich EUR Ausgleichsbetrag fällig.

Nur die Mittel, welche bis Ende 2017 von der Stadt Wehlen eingenommen werden, können auch in der Stadt für Baumaßnahmen eingesetzt werden. Später eingehende Ausgleichsbeträge müssen an den Freistaat gezahlt werden.

Aus diesem Grund macht die Stadt Wehlen Gebrauch von der Sächsischen Sonderregelung, bis zu einem Jahr vor dem geplanten Abschluss der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Ort einen Verfahrensnachlass von 20 Prozent auf die Ausgleichsbeträge zu gewähren (VwV STBauE).

Die damit vorzeitig eingenommen Mittel sollen notwendige Baumaßnahmen in den Jahren 2016 und 2017 in der Grundschule „Friedrich-Märkel“ Stadt Wehlen finanzieren. Geplant sind insbesondere die dringende Erneuerung von Fenstern und Türen.

Deshalb beschloss der Stadtrat der Stadt Wehlen in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.06.2016 ein **Angebot** an die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer **zur freiwilligen und vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge mit einem Verfahrensnachlass von 20 % bei Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung bis zum 30.11.2016**

Der Zahlungseingang soll bis Ende Februar 2017 erfolgen, um Planungssicherheit für den Umfang der Baumaßnahmen zu erreichen.

Die aktuelle Hochrechnung aller Ausgleichsbeträge in der Stadt Wehlen unter Beachtung eines Abschlages der 20 % beträgt voraussichtlich. 152.000 EUR.

Wir hoffen daher sehr auf Ihre Bereitschaft zur freiwilligen Vereinbarung der vorzeitigen Ablösung.

In Ihrem Fall beträgt der Verfahrensnachlass voraussichtlich EUR.

Sollten Sie sich für eine vorzeitige Ablösung entscheiden, bitten wir Sie, uns dies **schriftlich bis zum 15.08.2016** mit beiliegenden Antwortschreiben mitzuteilen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, uns Änderungen in den Eigentumsverhältnissen o. ä. mitzuteilen.

Sofern Unklarheiten bzw. weitere Fragen bestehen, stehen wir Ihnen gern telefonisch und auch persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.